

# RS OGH 1966/9/14 3Ob91/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1966

## Norm

ABGB §91 C3b

EO §354 IA

EO §354 IB3

## Rechtssatz

Hat sich der Ehemann im Scheidungsprozeß durch Vergleich verpflichtet, gegenüber dem Hauseigentümer alle Erklärungen abzugeben, die einen Übergang der Mietrechte an der bisherigen Ehewohnung an die Ehefrau gewährleisten, so hat der Ehemann keineswegs dafür zu sorgen, daß die Ehefrau Hauptmieterin der Wohnung wird. Er muß nur die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben. Ob diese Erklärungen dann dazu ausreichen, die Ehefrau zur Hauptmieterin zu machen, ist deren Sache und nicht Sache des Ehemannes. Die vom Ehemann im Zuge des gegen ihn geführten Exekutionsverfahrens zur Erwirkung dieser Erklärungen gegen den Anspruch der Ehefrau erhobenen Einwendungen, er sei nicht Mieter der Ehewohnung, gehen daher ins Leere.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 91/66  
Entscheidungstext OGH 14.09.1966 3 Ob 91/66  
MietSlg 18749

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0004419

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)